

Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen, Fachstelle Alpwirtschaft

Musterarbeitsvertrag für Alppersonal



Eine erfolgreiche Alpsaison hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter auch der guten Personalführung. Da der schriftliche Arbeitsvertrag die Basis eines guten Arbeitsverhältnisses bilden sollte, steht dieser sowie das Thema korrekte Lohnabrechnung in diesem Artikel im Fokus.

Text und Bild: Marco Bolt, LZSG

Viele Alpbetriebe sind zurzeit auf der Suche nach geeignetem Personal für den nächsten Alpsommer. Dies zeigt auch ein Blick in die Online-Stellenbörse von zalp.ch, wo täglich neue Stellenangebote sowie Stellengesuche aufgeschaltet werden. Um Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber bei der Entstehung des Arbeitsvertrages bestmöglich unterstützen zu können, haben die Fachstelle Alpwirtschaft des Landwirtschaftlichen Zentrums St.Gallen (LZSG) und der St.Galler Bauernverband einen neuen Musterarbeitsvertrag für Alppersonal erarbeitet. Dieser ist auf der Website des LZSG sowie des St.Galler Bauernverbands aufgeschaltet und kann dort heruntergeladen werden.

Es gelten andere Regeln

Der ab 2021 in Kraft tretende neue Normalarbeitsvertrag (NAV) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer



Viele Alpbetriebe sind zurzeit auf der Suche nach geeignetem Personal für den nächsten Alpsommer.

Bild: zVg.

des Kantons St.Gallen gilt nicht für das Alppersonal. Für die alpwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) und die im individuellen Arbeitsvertrag festgehaltenen Bestimmungen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber sehr zu empfehlen. Auf jeden Fall bis spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber bei einem Arbeitsverhältnis ab einem Monat schriftlich zu informieren über: die Namen der Ver-

tragsparteien, das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses, die Funktion des Arbeitenden, den Lohn und allfällige Lohnzuschläge sowie die wöchentliche Arbeitszeit.

Lohnabrechnung erstellen

Ein spezielles Augenmerk wurde bei der Überarbeitung des Musterarbeitsvertrages auf die korrekte Darstellung der Lohnabrechnung gelegt. Beim zwischen den Vertragsparteien abgemachten Lohn handelt es sich meist um den Bruttolohn (pro Tag, pro Monat oder pauschal für die gesamte Alpzeit). Der vereinbarte Bruttolohn setzt sich zusammen aus Barlohn und Naturallohn (Kost und Unterkunft) und Ferienentschädigung. Wenn noch Zuschläge (z.B. Gratifikationen) dazukommen, zählen diese ebenfalls zum AHV-pflichtigen Bruttolohn. Vom Bruttolohn werden dann die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, UVG,

Naturallohn	Fr./Tag
Frühstück	3.50
Mittagessen	10.00
Abendessen	8.00
Unterkunft	11.50
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.00

Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf den Bruttolohn (inkl. Naturallohn) berechnet.

BVG, Krankentaggeldversicherung) abgezogen. Um den Nettolohn zu erhalten, müssen dann allenfalls noch Familien- und Kinderzulagen addiert werden, welche vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber zu beantragen sind.

Versicherungen abrechnen

- AHV/IV/EO/ALV-Beiträge müssen nach Vollendung des 17. Altersjahres ab einem Bruttolohn von 2300 Franken/Jahr bezahlt werden. Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiterhin erwerbstätig sind, müssen auf den Freibetrag von 1400 Franken/Monat oder 16800 Franken/Jahr keine Beiträge entrichten.
- Von der beruflichen Vorsorge (BVG oder Pensionskasse) ausgenommen sind beispielsweise Arbeitnehmende, die einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten (90 Tagen) haben.
- Die Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung (UVG) ist obligatorisch.
- Die Versicherungsprämien gegen Berufsunfälle werden durch den Arbeitgeber übernommen und die Arbeitnehmer tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle. Da der NAV Landwirtschaft St.Gallen keine Anwendung auf Alppersonal findet, ist die Krankentaggeldversicherung für Alppersonal nicht obligatorisch, jedoch zu empfehlen. Aus diesem Grund wurde sie auch in den Musterarbeitsvertrag integriert.

Der Alplohn

Viele Alpbetriebe stehen jährlich vor derselben Schwierigkeit, nämlich das eingearbeitete Alppersonal für das nächste Jahr wieder für sich zu gewinnen. Die Fluktuation des Alppersonals ist ein grosses

Empfohlene Unterlagen

Zur Erleichterung der Administration empfiehlt das LZSG folgende Unterlagen:

- Musterarbeitsvertrag für Alppersonal
- Informationsblatt zum Arbeitsvertrag für Alppersonal

Diese Unterlagen sind auf der Website des LZSG unter der Rubrik Alpwirtschaft zu finden. *pd.*
www.lzsg.ch

Problem mit verschiedenen Hintergründen. Neben der guten Personalführung und der Kommunikation auf gleicher Augenhöhe spielt auch der Lohn eine entscheidende Rolle. Dem Arbeitsaufwand angemessene Löhne sollten selbstverständlich sein. Viele Alpbetriebe im Kanton St.Gallen orientieren sich an den Richtlöhnen fürs Alppersonal, welche jeweils auch im Agridea-Wirz-Handbuch publiziert werden. Es sollte beachtet werden, dass es sich dabei um Bruttolöhne handelt und dass diese Richtlöhne nicht für sämtliche Alpsysteme in der Schweiz angewendet werden können.

Ausländisches Alppersonal

Bei der Anstellung von ausländischem Personal ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag obligatorisch. Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses braucht es ausserdem eine Arbeitsbewilligung. Beim Personal aus dem Ausland wird unterschieden

den zwischen der Anstellung unter 90 Tagen und der Anstellung über 90 Tagen. Für Personen, welche zur Erwerbstätigkeit länger als 90 Tage in die Schweiz einreisen, besteht eine Bewilligungspflicht und sie müssen bei der Gemeinde gemeldet werden. Personen, welche weniger als 90 Tage lang in die Schweiz einreisen, müssen vom Arbeitgeber im Online-Meldeverfahren angemeldet werden.

Für Alppersonal, das in der Schweiz arbeitet, den steuerrechtlichen Sitz aber im Ausland hat, muss bei der Lohnabrechnung vom Nettolohn die Quellensteuer in Abzug gebracht werden. Ausserdem hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine anerkannte Krankenpflegeversicherung vorliegt. Für deren Anerkennung ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Bei Arbeitskräften, die ihren steuerrechtlichen Sitz in Liechtenstein haben, fällt die Quellensteuer nur bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen an.

Stellen melden

Seit dem 1. Juli 2018 müssen offene Stellen vor einer Neubesetzung dem RAV gemeldet werden. Unter diese Meldepflicht fallen Berufsarten mit einer Arbeitslosigkeitsquote von schweizweit mindestens fünf Prozent. Unter diese Meldepflicht fallen derzeit auch die «Hilfsarbeiter/innen in der Landwirtschaft». Die Liste mit den aktuell meldepflichtigen Berufsarten kann jederzeit unter www.arbeit.swiss eingesehen werden.

Kurse für Alppersonal 2021

- Alpkäserkurs Grundkurs I, Salez (12. bis 16. April)
 - Alpkäserkurs Grundkurs II, Salez (19. bis 23. April)
 - Alpkäserkurs Vertiefung, Salez (26. bis 30. April)
 - Wiederholungskurs für Alpkäser/innen, Salez (5. Mai)
 - Wiederholungskurs für Alpkäser/innen, Mädris (7. Mai)
- Anmeldungen: 058 228 24 00 oder lzsg.salez@sg.ch. *pd.*

